



**Satzung des Tennis-Club Liblar e.V.  
gegr. 1964**

**Fassung vom 18. Januar 2002**

Tennis-Club Liblar e.V.  
An der Schwarzau 3

50374 Erftstadt

Postfach 25 48  
50359 Erftstadt

Telefon: 02235-42950



- § 1 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitglieder und Stimmberechtigung
- § 4 Aufnahme von Mitgliedern
- § 5 Austritt
- § 6 Verweis, Spielverbot, Ehrenrat
- § 7 Eintrittsgeld, Beiträge
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung des Clubs
- § 9 Vorstand
- § 10 Wohl des Vorstandes
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Jahres-Hauptversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Auflösung des Clubs



## **§ 1 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr**

1. Der Club führt den Namen „Tennis-Club Liblar e.V.“ und hat seinen Sitz in Erfstadt.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Ausübung und Pflege des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung Jugendlicher. Der Verein macht keine Gewinne.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder und Stimmberechtigung**

1. Der Club führt als Mitglieder
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) ordentliche Mitglieder
    - aktive Mitglieder
    - fördernde Mitglieder
  - c) Jugendliche Mitglieder von 11-18 Jahren (Junioren)



Der Vorstand ist berechtigt, auch jüngere Kinder aufzunehmen.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass diese Kinder sporttauglich sind.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag.
3. Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die, ohne aktiv Tennis zu spielen, um das Wohl des Clubs bemüht sind und ihn durch einen Mindestbeitrag von 50,00 DM jährlich oder entsprechende andere Leistungen fördern.
4. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder.

#### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied des Clubs kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder politische Anschauung werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich auf den vom Club ausgegebenen Formblättern erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Nicht voll geschäftsfähige Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.



## **§ 5 Austritt**

1. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand und nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und ist bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres zu erklären. Die vorgenannte Kündigungsfrist (15.10.) gilt auch für die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft (Passive Mitgliedschaft). Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

## **§ 6 Verweis, Spielverbot, Ehrenrat**

1. Kleinere Verstöße eines Mitgliedes gegen die Regeln des Anstandes und der sportlichen Disziplin und Kameradschaft, die dem sportlichen und gesellschaftlichen Leben im Club oder seinem Ansehen abträglich sind, kann der Vorstand nach Aufklärung des Sachverhaltes mit einer Nichtbilligung oder einem Verweis ahnden. Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin und Kameradschaft kann der Vorstand neben diesen beiden Maßnahmen ein Spielverbot bis zur Höchstdauer von drei Monaten verhängen.
2. Erachtet der Vorstand seine disziplinarischen Befugnisse nicht für ausreichend, so übergibt er den Fall zur weiteren Behandlung an den Ehrenrat, der auf Antrag des Vorstandes auf Ausschluss des Mitgliedes erkennen kann.
3. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nebst zwei Vertretern jährlich zu wählen sind und die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
4. Der Ehrenrat entscheidet, nachdem er alle Beteiligten gehört und insbesondere dem (den) Beschuldigten Gelegenheit gegeben hat,



sich zu rechtfertigen.

## **§ 7 Eintrittsgeld, Beiträge**

1. Das Eintrittsgeld und die Beiträge werden alljährlich vom Vorstand beraten und den Mitgliedern in der ersten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.
2. Der Jahresbeitrag ist am 28. Februar eines Jahres fällig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen das Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn das Interesse des Clubs dies gerechtfertigt erscheinen lässt. Einer Rechtfertigung gegenüber Mitgliederversammlung bedarf es im Einzelfalle nicht.
4. Der Vorstand ist berechtigt,
  - a) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag zu Beginn der Freiluft-saison nicht gezahlt haben, bis zur Zahlung des Beitrages vom Spielbetrieb auszuschließen,
  - b) Mitglieder, die fällige Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres nicht gezahlt haben, aus dem Verein auszuschließen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung des Clubs**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Clubs liegen in der Hand des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.



## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
  1. Ehrenvorsitzenden\*
  2. dem 1. Vorsitzenden
  3. dem 2. Vorsitzenden
  4. dem schriftführenden Vorstandsmitglied
  5. dem Schatzmeister
  6. dem Sportwart
  7. dem Jugendwart
  8. dem Sozialwart

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

- 1.\*Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden:

- wer aufgrund seiner Verdienste Ehrenmitglied ist,
- langjähriges Vorstandsmitglied ist,
- den Vorstand als Vorsitzender geführt hat

Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag der Mitglieder und auf Lebenszeit. Der/die Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung und bei Antrag der Mehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

2. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist eine Mitgliederversammlung



einzuberufen, die den neuen 1. Vorsitzenden wählt.

3. Beisitzer für Ausschüsse oder dergleichen werden vom Vorstand ernannt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer legen ihren Prüfungsbericht spätestens fünf Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zu Händen des Schatzmeisters vor.

## **§ 12 Jahres-Hauptversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Hauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a. Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - b. Bericht der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Neuwahl des Ehrenrates,
  - e. etwa erforderliche Wahl der Vorstandsmitglieder oder der Kassenprüfer,
  - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - g. Behandlung von Anträgen aus dem Mitgliederkreis, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen,





- h. Verschiedenes.
- 2. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Letzterer kann sich mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden –jedoch nur für diese Protokollführung- vertreten lassen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; jedoch können
  - a. Satzungsänderungen nur mit Dreiviertelstimmenmehrheit
  - b. die Auflösung des Clubs nur mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen werden.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese im Interesse des Clubs für erforderlich hält.
- 2. Er muss eine solche Versammlung einberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 der ordentlichen Mitglieder.



## **§ 14 Auflösung des Clubs**

Wird die Auflösung des Clubs mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen, nach vorherigem Anhören des zuständigen Finanzamtes, der Stadt Erftstadt zum Zwecke der körperlichen Jugendertüchtigung anheim.